

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 09, September 2021

Inhalt

Aus der Rechtsprechung	2
Zinssatz von 6 % p.a. seit 2014 verfassungswidrig – aber erst für Jahre ab 2019 neu zu regeln Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Zinssatz für Nachzahlungs-, aber auch für Erstattungszinsen seit dem Jahr 2014 verfassungswidrig, soweit ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird. Allerdings ist der Gesetzgeber erst für 2019 und spätere Jahre zum Handeln verpflichtet – für frühere Jahre ändert sich nichts.	2
Steuerpflicht der Überlassung von Betriebsvorrichtungen auch im Rahmen einer einheitlichen Leistung? Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob lediglich die (isolierte) Vermietung von Betriebsvorrichtungen steuerpflichtig ist oder auch die Überlassung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung im Rahmen einer Gebäudeverpachtung.	2
Aus der Finanzverwaltung	4
Abrechnung über nicht ausgeführte sonstige Leistungen mittels Gutschrift Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Gutschrift, die über eine vermeintlich steuerbare Leistung eines Nichtunternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Schreiben diese Auffassung übernommen.	4
Übergangsfrist für den Leistungsort der Einräumung der Eintrittsberechtigung an einen Unternehmer Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 (im Weiteren „erstes Schreiben“) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache „Srf konsulterna“ zum Leistungsort der Einräumung von Eintrittsberechtigungen an Unternehmer umgesetzt. Eine Übergangsfrist war zunächst nicht vorgesehen, das BMF hat das jetzt nachgeholt.	5
Aus dem Ausland	5
Rumänien: Einführung von SAF-T-Meldungen Vom Jahr 2022 an sind große Unternehmen in Rumänien zu Standard-Audit-File-for-Tax (SAF-T)-Meldungen verpflichtet.	5
Service	6
Ihre Ansprechpartner	6

Aus der Rechtsprechung

Zinssatz von 6 % p.a. seit 2014 verfassungswidrig – aber erst für Jahre ab 2019 neu zu regeln

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der Zinssatz für Nachzahlungs-, aber auch für Erstattungsziinsen seit dem Jahr 2014 verfassungswidrig, soweit ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird. Allerdings ist der Gesetzgeber erst für 2019 und spätere Jahre zum Handeln verpflichtet – für frühere Jahre ändert sich nichts.

Fundstellen:

BVerfG 1 BvR 2237/14,
1 BvR 2422/17, Beschluss
vom 8. Juli 2021;
Pressemitteilung 77/2021
vom 18. August 2021;
EuGH C-518/14 „Senatex“,
Urteil vom 15. September
2016

Das BVerfG sieht einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz: Steuerpflichtige, deren endgültige Steuerfestsetzung gewöhnlich erst nach Ablauf der Karenzzeit (von gewöhnlich 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs der Steuerentstehung) erfolgt, würden gegenüber solchen, die vor Ablauf dieses Zeitraums endgültig veranlagt werden, ungleich behandelt, weil nur die ersteren zinszahlungspflichtig sind. Was die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung angehe, seien hier strengere Anforderungen zu stellen. Das Ziel der Vollverzinsung sei zwar legitim; der Zinssatz sei aber, wiewohl früher verfassungsgemäß, spätestens 2014 evident realitätsfern geworden. Die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes erstreckte sich auf Nachzahlungs- wie auch auf Erstattungsziinsen (§ 233a AO in Verbindung mit § 238 Abs. 1 Satz 1 AO). Für die Jahre 2014 bis 2018 gelte die bisherige Vorschrift trotz Verfassungswidrigkeit fort, da der Gesetzgeber insoweit nicht zur rückwirkenden Schaffung einer verfassungsgemäßen Regelung zu verpflichten sei, jedoch sei die bisherige Vorschrift unanwendbar für Verzinsungszeiträume ab 2019. Der Gesetzgeber sei insoweit verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen.

Hinweis

Speziell im Fall der Umsatzsteuer stellt sich freilich die Frage, inwieweit (unter den weiteren Voraussetzungen) Nachzahlungszinsen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Zwar ist die Verzinsung, wie der EuGH mitgeteilt hat, mangels einschlägiger unionsrechtlicher Regelungen in Hinblick auf die Modalitäten Sache der Mitgliedstaaten. Diese haben aber die unionsrechtlichen Grundsätze zum Beispiel der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Effektivität zu beachten. Verletzungen dieser Grundsätze sind bei früheren Gelegenheiten auch nicht unbeanstandet geblieben: So hat der EuGH im Urteil „Senatex“ bereits einmal befunden, dass die Erhebung von Nachzahlungszinsen mit dem Neutralitätsgrundsatz nicht vereinbar war – konkret ging es um die Verzinsung eines (wegen seinerzeit nach Meinung der Finanzverwaltung rückwirkend nicht möglicher Rechnerkorrektur) zu früh geltend gemachten Vorsteuerabzugs. Zur Frage, ob Nachzahlungszinsen in der vom BVerfG beanstandeten realitätsfernen Höhe (und zwar auch für Jahre vor 2019) unionsrechtlich angreifbar sind, hat der EuGH soweit ersichtlich noch keine Entscheidung erlassen, die diesen Schluss explizit zulässt – es ist aber aufgrund dieser und anderer Rechtsprechung wohl nicht ausgeschlossen, dass er diese Auffassung vertreten könnte.

Steuerpflicht der Überlassung von Betriebsvorrichtungen auch im Rahmen einer einheitlichen Leistung?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage vorgelegt, ob lediglich die (isolierte) Vermietung von Betriebsvorrichtungen steuerpflichtig ist oder auch die Überlassung von Betriebsvorrichtungen als Nebenleistung im Rahmen einer Gebäudeverpachtung.

Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) sieht eine Steuerbefreiung der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken vor. Allerdings gibt es einige Ausnahmen: So ist die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Es ist freilich zweifelhaft, ob diese Ausnahme auch dann greift, wenn die Überlassung der Betriebsvorrichtung lediglich eine Nebenleistung zur Hauptleistung der Gebäudeüberlassung ist: Denn grundsätzlich teilen Nebenleistungen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung. Indessen gilt auch dieser Grundsatz nicht ausnahmslos,

Fundstellen:

BFH V R 22/20, Beschluss
vom 26. Mai 2021, XI R 4/19,
Urteil vom 24. Februar 2021;
EuGH 173/88 „Henriksen“,
Urteil vom 13. Juli 1989,
C-94/09 „Kommission ./.
Frankreich“ („Bestatterurteil“),
Urteil vom 6. Mai 2010

wengleich sich vom EuGH anerkannte Ausnahmen bisher auf von einem Mitgliedsstaat wahrgenommene Regelungsspielräume beschränkten: Zum Beispiel entschied der EuGH 2010 im sogenannten „Bestatterurteil“, dass Frankreich die Beförderung von Leichnamen mit einem Fahrzeug auch dann ermäßigt besteuern durfte, wenn sie im Rahmen einer einheitlichen Bestattungsleistung erfolgte.

Im jetzt vom BFH zur Vorabentscheidung dem EuGH vorgelegten Fall verpachtete der Kläger Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. Es handelte sich bei diesen um speziell abgestimmte Ausstattungselemente für die vertragsgemäße Nutzung als Putenaufzuchtstall. Die Vorrichtungen dienten der Fütterung der Tiere, der Sicherung des jeweils erforderlichen Stallklimas und der Beleuchtung der Ställe. Der Kläger war der Auffassung, dass seine Leistung bei der Verpachtung der Stallgebäude zur Putenaufzucht mit den auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen insgesamt umsatzsteuerfrei sei. Das Finanzamt war jedoch der Auffassung, dass ein Fünftel des Pachtentgelts auf eine steuerpflichtige Verpachtung der Vorrichtungen entfalle, und erhob entsprechend Umsatzsteuer.

Die Frage des BFH richtet sich darauf, was gilt, wenn die Vermietung und Verpachtung der Betriebsvorrichtungen und die Vermietung oder Verpachtung des Gebäudes – wie hier – eine einheitliche Leistung darstellen. Im Ergebnis fragt der BFH, ob aus der in der Richtlinie angeordneten Steuerpflicht der Überlassung von Betriebsvorrichtungen (entsprechend dem Vorgehen des Finanzamts) ein Aufteilungsgebot folge oder ob die Steuerpflicht gegenüber der Einheitlichkeit der Leistung nachrangig (und somit die gesamte Leistung steuerbefreit) sei.

Für einen Vorrang der Einheitlichkeit der Leistung spreche der Umstand, dass nach Rechtsprechung des EuGH im Urteil „Henriksen“ die Vermietung eines Grundstücks und die ebenfalls eigens in der Richtlinienvorschrift als Rückausnahme genannte „eng verbundene“ Vermietung des Fahrzeugabstellplatzes insgesamt steuerbefreit sei. Der BFH führt in diesem Sinne weitere Rechtsprechung an, die zum selben Ergebnis kommt. Allerdings habe sich der EuGH dabei nicht mit dem Sondertatbestand der steuerpflichtigen Überlassung von Betriebsvoraussetzungen befasst. Für eine Aufteilung könne sprechen, dass die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen nicht wie eine Grundstücksvermietung eher passiven Charakter habe, sondern eine ganze Reihe geschäftlicher Tätigkeiten wie Aufsicht, Verwaltung und ständige Unterhaltung sowie Zurverfügungstellung anderer Anlagen mit sich bringe.



Hinweis

Die Vorlagefrage ist von enormer praktischer Bedeutung: Viele gewerbliche Verpachtungen dürften die Mitverpachtung von Betriebsvorrichtungen umfassen. Der Fokus des BFH auf den passiven Charakter der Vermietung ist nachvollziehbar: In anderen Zusammenhängen (z. B. bei komplexen Leistungen) können nämlich wesentliche Leistungen des Vermieters, die zusätzlich zur Vermietung erbracht werden, das Gesamtbild durchaus in einer Weise beeinflussen, dass der passive Charakter der Vermietung und im Ergebnis die Steuerbefreiung verloren geht (vgl. z. B. jüngst das Urteil des BFH in der Rechtssache XI R 4/19).

In seinem Vorlagebeschluss schließt der BFH nicht aus, dass der unionsrechtliche Begriff („auf Dauer eingebaute Vorrichtungen und Maschinen“) im Einzelfall vom nationalen Begriff der „Betriebsvorrichtungen“ abweichen kann, wenn er auch der Meinung ist, dass beide Begriffe jedenfalls im Streitfall nicht auseinanderfallen. Der nationale Begriff der Betriebsvorrichtungen richtet sich wegen Abschnitt 4.12.10 Abs. 1 Satz 2 UStAE nach dem deutschen Bewertungsrecht, während der Begriff der „auf Dauer eingebaute Vorrichtungen und Maschinen“ ein autonomer unionsrechtlicher Begriff ist und somit in der gesamten EU einheitlich auszulegen sein dürfte. Das Urteil des EuGH könnte zur Klärung beitragen, wie der unionsrechtliche Begriff zu verstehen ist – was das Urteil auch über die Vorlagefrage des BFH hinaus bedeutsam machen könnte.

Der BFH weist auf den Umstand hin, dass nach der betreffenden Vorschrift der MwStSystRL nur die Vermietung, nicht aber auch die Verpachtung einer Betriebsvorrichtung steuerpflichtig sei. Allerdings ist der BFH der Auffassung, dass es für seine Zwecke auf eine Abgrenzung zwischen Pacht und Miete nicht ankomme. Zum einen handle es sich um eine Besonderheit der deutschen Sprachfassung, die unter Berück-

sichtigung weiterer Sprachfassungen ohne Bedeutung sei. Zum anderen zieht der BFH für den Fall, dass nach der Richtlinienvorschrift dennoch nur die Vermietung, nicht aber die Verpachtung von Betriebsvorrichtungen steuerpflichtig sei, die Möglichkeit in Betracht, dass der deutsche Gesetzgeber befugt war, weitere Ausnahmen von der steuerfreien Vermietung und Verpachtung vorzusehen. Ob der EuGH dieser Auffassung folgt, bleibt abzuwarten.

Aus der Finanzverwaltung

Abrechnung über nicht ausgeführte sonstige Leistungen mittels Gutschrift

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom
19. August 2021;
BFH V R 23/19 (vormals
V R 62/17), Urteil vom
27. November 2019

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Gutschrift, die über eine vermeintlich steuerbare Leistung eines Nichtunternehmers ausgestellt ist, einer Rechnung nicht gleichsteht und keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat in einem Schreiben diese Auffassung übernommen.

Dem Schreiben zufolge steht ein als Gutschrift verwendetes Abrechnungsdokument an einen Nichtunternehmer einer Rechnung nicht gleich, sodass dieses Abrechnungsdokument keine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründet. Ein Vorsteuerabzug aus diesem Abrechnungsdokument sei nicht möglich, denn die abgerechnete Leistung sei nicht von einem Unternehmer ausgeführt worden. Zusätzlich stellt das BMF klar, dass dies nicht für den Fall einer zwischen zwei Unternehmern über eine nicht erbrachte Leistung ausgestellten Gutschrift gilt, für die der Vorsteuerabzug ebenfalls nicht möglich ist.

Außerdem teilt das BMF mit, dass ein wirksamer Widerspruch des Gutschriftempfängers nach § 14 Abs. 2 Satz 3 UStG dem Abrechnungsdokument zwar die Eigenschaft einer Rechnung entzieht – jedoch nicht in Hinblick auf eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG. Der Widerruf allein führe nämlich nicht dazu, dass die Steuergefährdung nach § 14c Abs. 2 UStG beseitigt werde. Selbst ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen führe in diesem Sinne nicht zu einer Beseitigung der Steuergefährdung.

Hinweis

Der BFH hatte die oben wiedergegebene Auffassung zu einer an Nichtunternehmer gerichteten Gutschrift im Kontext einer Entscheidung zum nicht unternehmerischen Mitglied eines Aufsichtsrats vertreten, dessen Gesellschaften ihm gegenüber zunächst mit Gutschrift und Steuerausweis abgerechnet hatten.

Was die Regelung zum Widerruf angeht, so scheint die Auffassung des BMF nachvollziehbar: Der Widerspruch gegen eine Gutschrift entspricht der Sache nach dem Storno einer Rechnung. Auch für die Beseitigung einer Steuergefährdung im Sinne des § 14c Abs. 2 UStG genügt das Storno einer Rechnung allein noch nicht. Trotzdem erscheint das Ergebnis unbefriedigend: Es ist zwar nicht mit völliger Sicherheit geklärt, ob im Falle des § 14c Abs. 2 UStG der Gutschriftempfänger die unberechtigt ausgewiesene Steuer schuldet. Sollte sich das aber so verhalten, dann könnte ein Unternehmer sich ohne aktives Zutun einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG ausgesetzt sehen und in ein aufwendiges Korrekturverfahren gezwungen werden, um diese Steuerschuld wieder erlöschen zu lassen. In entsprechenden Fällen sollte dringend der Rat eines Experten eingeholt werden, um eventuellen Forderungen des Fiskus entgegenzutreten.

Das Schreiben bezieht sich nicht auf § 14c Abs. 1 UStG, in dem der unrichtige (zu hohe), nicht aber der unberechtigte Steuerausweis behandelt wird. Für die Beseitigung einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG gilt (mit Ausnahmen, vgl. § 14c Abs. 1 Satz 3 UStG) die Voraussetzung der Beseitigung einer Steuergefährdung (jedenfalls derzeit) nicht, es genügt also grundsätzlich ein Widerspruch gegen eine Gutschrift.

Es sollte beachtet werden, dass dieses Schreiben nicht den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) ändert – es wird nicht einmal ein Hinweis darauf in den UStAE eingefügt. Das bringt die Gefahr mit sich, dass dieses Schreiben und die darin enthaltene Regelung in der Praxis leichter übersehen wird – von Unternehmern ebenso wie von der Finanzverwaltung.

Übergangsfrist für den Leistungsort der Einräumung der Eintrittsberechtigung an einen Unternehmer

Mit Schreiben vom 9. Juni 2021 (im Weiteren „erstes Schreiben“) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache „Srf konsulterna“ zum Leistungsort der Einräumung von Eintrittsberechtigungen an Unternehmer umgesetzt. Eine Übergangsfrist war zunächst nicht vorgesehen, das BMF hat das jetzt nachgeholt.

Fundstelle:

BMF-Schreiben vom 19. August 2021 (Übergangsregelung) und vom 9. Juni 2021 (erstes Schreiben)

Das BMF hatte im ersten Schreiben verfügt, dass unter den weiteren Bedingungen auch für Veranstaltungen wie vor allem Inhouse-Seminare, die für die Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind, der Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG gilt. Außerdem hatte es festgestellt, dass Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift die physische Anwesenheit des Leistungsempfängers erfordern, sodass die Vorschrift nicht in Fällen der Onlineteilnahme des Leistungsempfängers gelten soll.

Nach dem ersten Schreiben sollten diese Grundsätze in allen offenen Fällen anzuwenden sein. Nun hat das BMF mit einem weiteren Schreiben verfügt, dass es für die Leistungsortbestimmung für vor dem 1. Januar 2022 ausgeführte Leistungen, die nicht für die Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind, nicht beanstandet wird, wenn die Beteiligten übereinstimmend zur Leistungsortbestimmung Abschnitt 3a.6 Abs. 13 Satz 3 Nr. 3 und Beispiel 2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses in der früheren Fassung anwenden. In anderen Worten: Inhouse-Seminare und ähnliche Leistungen, die im Jahr 2021 erbracht werden, können noch nach dem allgemeinen Leistungsort des § 3a Abs. 2 UStG besteuert werden.

Hinweis

Das BMF stellt klar, dass diese Übergangsregelung nicht für die Regelung zum Erfordernis einer physischen Präsenz der Teilnehmer gilt. Das Schreiben ist also nicht so zu verstehen, dass für die Onlineteilnahme von Leistungsempfängern übergangsweise die Vorschrift des § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG gelten kann. Vielmehr ist diese Regelung wie bislang in allen offenen Fällen anzuwenden.

Aus dem Ausland

Rumänien: Einführung von SAF-T-Meldungen

Vom Jahr 2022 an sind große Unternehmen in Rumänien zu Standard-Audit-File-for-Tax (SAF-T)-Meldungen verpflichtet.

Die Meldeperioden sollen den Perioden für die Umsatzsteuererklärung entsprechen (monatlich bzw. vierteljährlich); für das erste Quartal ist aber eine Übergangsregelung vorgesehen. Demnach werden nicht zeitgerechte oder unvollständige Meldungen im ersten Quartal 2022 nicht mit Sanktionen belegt, allerdings müssen alle erforderlichen Files für die Monate Januar bis März 2022 spätestens bis Ende April 2022 übermittelt sein. Die Informationen umfassen nicht nur umsatzsteuerliche Daten, sondern auch allgemeine Aufzeichnungen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf ausländische, in Rumänien zur Umsatzsteuer registrierte Unternehmer.

Service

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn

Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm

Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring

Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt

Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler

Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann

Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee

Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch

Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels

Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert

Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak

Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

Franz Kirch

Tel.: +49 201 438-1120
franz.kirch@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini

Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner

Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert

Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic

Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de